

Gemeinde: Bergtheim
Kreis: Würzburg



Bekanntmachung

Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Bescheid vom 06.02.2026; Aktenzeichen FB 22–610.1–BLP-2024-46 hat das Landratsamt Würzburg die „18. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Bergtheim mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 05.11.2025 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die „18. Änderung des Flächennutzungsplanes“ wirksam.

Jedermann kann die „18. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Bergtheim mit Begründung und deren Anlagen ab sofort über die Homepage

<https://vgem-bergtheim.de/home-bergtheim/oeffentliche-bekanntmachungen/>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern, unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

einsehen.

Zudem kann jedermann die „18. Änderung des Flächennutzungsplanes“ mit Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag jeweils von 8 Uhr bis 12 Uhr,
Montag und Dienstag von 13 Uhr bis 16 Uhr,
sowie Donnerstag von 13 Uhr bis 17 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde, Bergtheim



Konrad Schlier
1. Bürgermeister

angeheftet am

19. MRZ. 2026

abgenommen am

20. APR. 2026